

Gesetz

über eine Änderung des Luftreinhaltegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 35/1984, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

**„Gesetz
über die Luftreinhaltung
hinsichtlich Heizungsanlagen
(Landes-Luftreinhaltegesetz)“**

2. Im § 1 Abs. 1 hat das Wort „merklich“ zu entfallen.

3. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt für Heizungsanlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen oder damit üblicherweise in Zusammenhang stehenden Geräten ist.“

4. Im § 1 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.

5. Im § 2 Abs. 1 haben die lit. e und f zu lauten:

- „e) das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung,
- f) das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in Anlagen einschließlich der Bevorratung dieser Stoffe außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen.“

6. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration ist zu entsprechen, soweit nicht die Festsetzung strengerer Vorschriften zulässig ist.“

7. Der § 2 Abs. 3 hat zu entfallen.

8. Die §§ 3 und 4 haben zu lauten:

„§ 3

Förderung der Luftreinhaltung

Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Reinhaltung der freien Luft nach Kräften zu fördern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Betreiber von Heizungsanlagen über die Belange der Luftreinhaltung informiert werden.

§ 4

Überwachung der Heizungsanlagen

(1) Die Gemeinde hat den Betrieb von Heizungsanlagen in ihrem Gebiet zu überwachen.

(2) Die Landesregierung kann zur Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Art und Häufigkeit der Überprüfungen sowie die Führung von Aufzeichnungen, erlassen.“

9. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach § 2 Abs. 1 lit. e erlassene Verordnungen sind, soweit sie das Inverkehrbringen von Heizungsanlagen betreffen, von der Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz zu vollziehen.“

10. Im § 6 hat die Überschrift zu lauten:

„§ 6 Überwachungsorgane“

11. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinde hat, sofern sie nicht eigene Bedienstete bestellt, durch Bescheid zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu bestellen:

- a) nach bundesrechtlichen Vorschriften für die Prüfung und Überwachung von Heizungsanlagen Befugte,
- b) die bei Befugten nach lit. a beschäftigten Arbeitnehmer, die über eine Abschlußprüfung nach den für diese Tätigkeit einschlägigen Berufsausbildungsvorschriften verfügen, oder
- c) Personen, die nach den feuerpolizeilichen Vorschriften die Feuerbeschau durchführen oder als Sachverständige dazu beigezogen werden.“

12. Der § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Überwachungsorganen gebührt, soweit sie ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde oder zum Land ausüben, für ihre Überwachungstätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der notwendigen fachlichen Qualifikation, der erforderlichen technischen Ausstattung sowie des durchschnittlichen Zeit- und Materialaufwandes festzusetzen ist.“

13. Dem § 6 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Bestellung von Überwachungsorganen und ihre Tätigkeit erlassen.“

79. Beilage im Jahre 1993 des XXV. Vorarlberger Landtages

14. Im § 7 hat die Überschrift zu lauten "Aufgaben des Umweltinstitutes des Landes Vorarlberg" und hat es im Text statt "Vorarlberger Umweltschutzanstalt" zu lauten "Umweltinstitut des Landes Vorarlberg".

15. Im § 7 lit. b und c hat es statt "§ 2 und 3" jeweils zu lauten "§ 2". Im § 7 lit. b hat der letzte Halbsatz zu entfallen.

16. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden, die gemäß § 6 Abs. 1 bestellten Personen und die Organe des Umweltinstitutes des Landes Vorarlberg sind berechtigt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen zu betreten, die erforderlichen Meßgeräte anzubringen und Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft im ursächlichen Zusammenhang stehen können,

a) wenn von diesen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagen vermutlich unzulässige Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft ausgehen oder wenn

b) dies zur Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfungen erforderlich ist.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, diese Überprüfungen zu dulden, den genannten Personen die mit der Angelegenheit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen."

17. Im § 8 Abs. 2 hat es statt "der Vorarlberger Umweltschutzanstalt" zu lauten "des Umweltinstitutes des Landes Vorarlberg".

18. § 10 hat zu lauten:

"§ 10

Kosten

(1) Die Gemeinde hat den Betreibern von Heizungsanlagen die Erstattung der Kosten der Durchführung von Überprüfungen aufzutragen, wenn diese aufgrund von Beanstandungen bei einer vorangegangenen Überprüfung verursacht worden sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Kostenersatzes festzulegen. § 6 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden."

19. Der bisherige § 10 ist als § 11 zu bezeichnen.

20. Im § 11 Abs. 1 hat lit. a zu lauten:

"a) Den aufgrund des § 2 erlassenen Verordnungen oder den Verfügungen, die in Bescheiden enthalten sind, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, zuwiderhandelt,"

21. Im § 11 Abs. 1 hat lit. d zu entfallen.

22. Im § 11 Abs. 2 hat es im ersten Satz statt "sechs Wochen" zu lauten "zwei Wochen". Im zweiten Satz hat es statt "neun Wochen" zu lauten "sechs Wochen".

Artikel II

Z. 6 dieses Gesetzes tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Die Landesregierung hat den Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung gesondert kundzumachen.

Artikel III

Soweit das Luftreinhaltegesetz, I.GBl.Nr. 35/1984, insbesondere die §§ 2 Abs. 1 lit. e und f, 3, 10 Abs. 1 lit. a und d, als Bundesrecht in Geltung steht (Art. VIII B-VG-Novelle 1988), wird es durch Art. I nicht berührt.

Bericht

I. Allgemeines

Dieses Gesetz hat verschiedene Zielsetzungen: So soll das Luftreinhaltegesetz an die mit der B-VG-Novelle 1988 geänderte Kompetenzlage im Bereich der Luftreinhaltung sowie an das mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden EWR-Abkommen) zu übernehmende EG-Recht angepaßt werden. Weiters sollen gegenüber der geltenden Rechtslage die Anliegen dieses wichtigen Umweltschutzbereiches noch stärker, vor allem durch eine effizientere Gestaltung der Vollziehung dieses Gesetzes, berücksichtigt werden.

1. Mit der B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988, wurde den Ländern die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen bezieht, entzogen. Gemäß Art. VIII dieser Novelle wurden landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind (partikuläres Bundesrecht).

Die Folge dieser verfassungsrechtlichen Anordnung ist eine erhebliche Rechtsunklarheit bei der Beurteilung, ob eine Norm des Vor-

79. Beilage im Jahre 1993 des XXV. Vorarlberger Landtages

arlberger Luftreinhaltegesetzes überhaupt noch eine landesrechtliche Vorschrift darstellt. Diese Frage ist vor allem hinsichtlich der Behördenzuständigkeit (etwa bei Erlassung von Verordnungen oder Weisungserteilungen) von Bedeutung, sodaß entsprechende Klarstellungen zweckmäßig sind.

Dies soll in der Weise erfolgen, daß das Vorarlberger Luftreinhaltereicht die nunmehr eingeschränkte Kompetenz eindeutig zum Ausdruck bringt. Zu diesem Zweck wird auch der Titel entsprechend abgeändert [„Gesetz über die Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen (Landes-Luftreinhaltegesetz)“]. Jene Vorschriften des derzeit geltenden Luftreinhaltegesetzes, welche partikuläres Bundesrecht darstellen, gehören wohl weiterhin dem (Bundes-) Rechtsbestand an, scheinen aber im neuen **Landes-Luftreinhaltegesetz** nicht mehr auf. Die Novelle ermöglicht somit eine klare Beurteilung, welche Normen im Bereich der Luftreinhaltung in Vorarlberg Landesrecht darstellen.

2. Trotz der nur noch eingeschränkten Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung war seitens des Bundes beabsichtigt, mittels einer Verordnung über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit sogenannten Kleinf Feuerungsanlagen eine Angelegenheit zu regeln, die — nunmehr auch durch ein Gutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes bestätigt — in die Landeskompetenz fällt. In der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 1 des Landes-Luftreinhaltegesetzes soll daher nunmehr ausdrücklich angeführt werden, daß die Landesregierung durch Verordnung auch derartige Kleinf Feuerungsanlagen regeln kann.
3. Gemäß Art. 73 des EWR-Abkommens hat die Umweltpolitik der Vertragsparteien zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung unterliegt die Tätigkeit der Vertragsparteien im Bereich der Umwelt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Vertragsparteien.

Diese Bestimmung des EWR-Abkommens gibt Art. 130r Abs. 1 EWG-Vertrag wieder. Als Resultat der umweltpolitischen Aktivitäten der EG sind verschiedene Richtlinien anzusehen, die auch in Anhang XX. P. III des EWR-Abkommens aufgezählt sind:

Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub, geändert durch

— Richtlinie 81/857/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981,

— Richtlinie 89/427/EWG des Rates vom 21. Juni 1989.

Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft

Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

Richtlinie 85/204/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid, geändert durch

— Richtlinie 85/580/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985.

Die angeführten Richtlinien haben seit Unterzeichnung des EWR-Abkommens weitere Änderungen (Richtlinie 91/692/EWG) erfahren, die zwar nicht Bestandteil des EWR-Abkommens sind, jedoch entweder in einem Ergänzungsabkommen zum EWR-Abkommen Berücksichtigung finden, oder durch einen Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses zu EWR-Recht werden sollen.

Auch wenn die hier genannten Richtlinien den Geltungsbereich des Vorarlberger Luftreinhaltegesetzes, soweit es sich um Landesrecht handelt, nur teilweise tangieren, zeigt sich doch, daß aufgrund der Rechtsschöpfung der EG, die hier auf eine Verschärfung von bestehenden Umweltstandards abzielt, eine Anpassungsbedürftigkeit des Vorarlberger Luftreinhaltegesetzes sowie der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Luftreinhalteverordnung, LGBl.Nr. 55/1989, an die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eintreten kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gemäß Art. 7 des EWR-Abkommens Richtlinien nicht unmittelbar wirksam sind, sondern in die innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen sind. Gemäß Art. 7 lit. b des EWR-Abkommens ist den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung freigestellt.

Die Richtlinien enthalten zumeist Grenzwerte, welchen die verschiedenen Luftschadstoffe emittierenden Anlagen zu entsprechen haben. Es handelt sich dabei um Regelungen, die, soweit sie überhaupt in die noch verbliebene Landeskompetenz in der Luftreinhaltung fallen, im Vorarlberger Landesrecht inhaltlich auf Verordnungsstufe festgesetzt werden.

Dies bedeutet, daß in erster Linie die Luftreinhalteverordnung den entsprechenden Vor-

79. Beilage im Jahre 1993 des XXV. Vorarlberger Landtages

schriften des EWR-Abkommens sowie den zukünftigen EWR-Rechtsakten anzupassen sein wird.

Um sicherzustellen, daß dies erfolgt, sowie auch, um dem Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG zu entsprechen, soll daher die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 1 des Luftreinhaltegesetzes in einer Weise geändert werden, die auch die Erlassung von Verordnungen in Durchführung des EWR-Abkommens erlaubt.

Zur Klarstellung wird im übrigen festgehalten, daß die Mitwirkung der Überwachungsorgane nach § 6 des geltenden Luftreinhaltegesetzes, welche auf die Befugnis nach bundesrechtlichen Vorschriften abstellt, keine Verletzung der im EWR-Abkommen gewährleisteten Freiheiten darstellt. Diese Tätigkeit stellt nämlich aufgrund der diesen Personen eingeräumten Zwangsbefugnissen "öffentliche Gewalt" im Sinne des Art. 32 des EWR-Abkommens dar und ist daher insbesondere von der hier in Betracht kommenden Dienstleistungsfreiheit und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen nicht erfaßt.

4. Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, nämlich die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sollen präzisiert werden. Ebenso soll in Zusammenarbeit von Land und Gemeinden die Information der Betreiber von Heizungsanlagen verbessert werden.

Weiters hat sich gezeigt, daß als Überwachungsorgane nicht nur Rauchfangkehrer und Feuerbeschauer, sondern auch andere entsprechend befugte Personen zur Mitwirkung bei der Vollziehung herangezogen werden sollten. Eine entsprechende Änderung des § 6 Abs. 1 soll daher auch die Bestellung von anderen gewerbe-rechtlich befugten Personen und Ziviltechnikern ermöglichen. Der Stärkung der Vollziehung dient auch die Auferlegung der Kosten einer Nachprüfung für den Betreiber einer Heizungsanlage (Art. I Z. 18).

5. Die Vorarlberger Umweltschutzanstalt wurde 1990 in das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt aufgeteilt. Die Aufgaben der Luftreinhaltung obliegen nunmehr dem Umweltinstitut, sodaß verschiedene Bezeichnungen zu ändern sind.

Dieses Gesetz wird, nicht zuletzt aufgrund der Einfügung des neuen § 10 über die Kostenersatzpflicht, nur geringfügige Mehrkosten verursachen. Es ist davon auszugehen, daß die im nunmehrigen § 4 näher konkretisierten Aufgaben der Gemeinden bereits bisher im Rahmen der Behördenzuständigkeit nach § 5 zu erfüllen waren. Dies gilt

analog auch für die Informationspflichten nach § 3, die den bisherigen § 4 ergänzen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Bereits der Titel des Gesetzes soll auf die nunmehr auf Heizungsanlagen eingeschränkte Zuständigkeit des Landes hinweisen.

Zu Z. 2:

Diese Änderung beruht auf einer Anregung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, wonach in der Zielsetzung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen nachhaltig geschützt werden sollen. Auch die EG bekennt sich im 5. Aktionsprogramm dazu, daß kritische Belastungen für die Umwelt zu vermeiden sind. Damit wird ein Signal für einen verstärkten Schutz der freien Luft gesetzt.

Zu Z. 3:

§ 1 Abs. 2 verweist in der geltenden Fassung darauf, daß dieses Gesetz in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Kraftfahrwesens und der Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten entstehen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG), nicht anzuwenden ist. Dieser Hinweis stellte auf die Kompetenzlage vor der B-VG-Novelle 1988 ab, und ist daher nunmehr irreführend. Mit der gewählten Formulierung wird eine entsprechende Klarstellung getroffen.

Es soll dabei ausdrücklich angeführt werden, welche Heizungsanlagen vom Landes-Luftreinhaltegesetz überhaupt erfaßt sind. Mit der gewählten Formulierung wird insbesondere klargestellt, daß nicht nur Anlagen, deren Zweck die Beheizung von Räumen (einschließlich Betriebshallen, Werkstätten udgl.) ist, sondern auch solche, die der Warmwasseraufbereitung, zum Kochen udgl., dienen, von diesem Gesetz erfaßt werden.

Zu Z. 4:

Die Hinweise im geltenden § 1 Abs. 3 und 4 sind bedeutungslos geworden, da dem Land in diesen Angelegenheiten ohnehin keine Kompetenz mehr zukommt.

Zu Z. 5:

Die bisherige Verordnungsermächtigung in lit. e, wonach Bestimmungen über die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien erlassen werden konnten, stellt partikuläres Bundesrecht dar und ist im Landes-Luftreinhaltegesetz nicht mehr zu berücksichtigen.

Die nunmehrige lit. e bezweckt, daß die Landesregierung auf der Grundlage des Landes-Luftrein-

79. Beilage im Jahre 1993 des XXV. Vorarlberger Landtages

haltegesetzes Verordnungen über die notwendige Ausstattung von Heizungsanlagen unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung erlassen kann. Es ist dazu auch auf die Bestrebungen zu verweisen, zwischen den Ländern zu einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung über sogenannte "Kleinf Feuerungsanlagen" zu gelangen. Diesbezüglich hatte der Bund bereits beabsichtigt, gestützt auf die Gewerbeordnung, durch Verordnung einheitliche Vorschriften zu erlassen. In der Folge wurde jedoch — auch aufgrund eines Gutachtens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes — klargestellt, daß hier keine Bundeskompetenz vorliegt. Um die Erlassung von zweckmäßigen einheitlichen Vorschriften nicht zu behindern, haben sich die Länder zum Abschluß einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung bereit erklärt.

Die vorgesehene umfassende Verordnungsermächtigung, wobei der Begriff "Betrieb" auch die Erlassung von Regelungen über die Instandhaltung und die Wartung der Heizungsanlagen umfaßt, legt eine Verpflichtung zur Verordnungserlassung fest, deckt sich aber teilweise mit Verordnungsermächtigungen im Baurecht (Baugesetz und Gasgesetz). Daraus ergibt sich aber keinesfalls, daß Verordnungen parallel zu erlassen wären, vielmehr werden die Verordnungen systematisch passend einzuordnen sein, damit der Rechtsunterworfenen möglichst einfach das für ihn geltende Recht finden kann.

Die geltende lit. f bezieht sich teilweise (nämlich hinsichtlich der Verbrennung von Stoffen **außerhalb** von Anlagen) auf Angelegenheiten, die nunmehr in der Bundeszuständigkeit liegen und für die im Landes-Luftreinhaltegesetz keine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden kann.

In Zukunft sollen aber auch Regelungen über das Verbot des Vorrätighaltens von nicht für die Verbrennung in Heizungsanlagen zugelassenen Stoffen erlassen werden können. In der Praxis ist nämlich oft festzustellen, daß derartige Stoffe wohl (offenkundig) für die Verbrennung vorrätig gehalten werden, jedoch kann seitens der Behörden selten die tatsächliche Verwendung und die damit begangene Verwaltungsübertretung nachgewiesen werden.

Zu Z. 6:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß, wenn auf Verordnungsstufe umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration vorliegen, diese auch tatsächlich in das Landesrecht umgesetzt werden, sofern sie dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG entsprechen. Somit wird bestimmt, daß diese umzusetzenden Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration unter den angeführten Voraussetzungen den gesetzlichen Maßstab für die zu erlassenden Verordnungen bilden, wobei voraussichtlich hö-

here Standards, die im Landesrecht verankert sind, beibehalten werden können.

Auch weiterhin können Verordnungen erlassen werden, die nicht der Umsetzung von solchen Rechtsakten dienen. Sie dürfen, sofern derartige Rechtsakte bestehen, diesen allerdings nicht widersprechen.

Zu Z. 7:

Die Vorschrift, wonach die Gebietskörperschaften für die Beheizung ihrer öffentlichen Zwecke dienenden Gebäude mit flüssigen Brennstoffen nur Heizöle verwenden dürfen, deren Schwefelgehalt 0,3 Gewichtsprozent nicht überschreitet, hatte bei ihrer Erlassung im Jahre 1984 eine gewisse Vorbildfunktion. Nunmehr ist die technische Entwicklung so weit fortgeschritten, daß auf dem Markt praktisch nur noch Heizöl mit einem Schwefelgehalt **unter** dem vorgeschriebenen Wert von 0,3 Gewichtsprozent angeboten wird. Da die Landesregierung darüberhinaus die Möglichkeit hat, durch Verordnung (§ 2 Abs. 1 lit. a) eine Vorschrift zu erlassen, die den höchstzulässigen Schwefelgehalt entsprechend den neuesten Entwicklungen auf diesem Gebiet allgemein festsetzt, hat diese Norm ihre Funktion verloren.

Zu Z. 8:

Die im § 3 des geltenden Luftreinhaltegesetzes vorgesehenen Möglichkeiten der Erlassung von Immissionsschutzmaßnahmen fallen weitgehend nicht mehr in die Landeskompetenz. Insbesondere wären spezifische Smogbekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zulässig, für die § 3 in der geltenden Fassung aber die Grundlage liefern sollte. Die betreffende Bestimmung ist daher aus dem Landes-Luftreinhaltegesetz zu eliminieren.

Der neue § 3 soll der Konkretisierung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit von Land und Gemeinden auf dem Gebiet der Luftreinhaltung dienen.

Bereits nach dem geltenden Luftreinhaltegesetz trifft das Land und die Gemeinden im § 4 die Verpflichtung, die Reinhaltung der freien Luft auch als Träger von Privatrechten nach Kräften zu fördern. Diese Verpflichtung soll nunmehr dahingehend ergänzt werden, daß ausdrücklich auch die Information der Betreiber von Heizungsanlagen angeführt wird, die sich auf die Belange der Luftreinhaltung im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Wartung von Heizungsanlagen erstrecken soll. Um eine möglichst sachgerechte Information der Betroffenen zu gewährleisten, werden dabei Land und Gemeinden unter Einbeziehung der zur Überwachung von Heizungsanlagen befugten Personen zusammenzuarbeiten haben.

§ 4 soll die Überwachungspflicht der Gemeinden über den Betrieb von Heizungsanlagen — neben der allgemeinen Behördenzuständigkeit nach § 5 — hervorheben. Die Bestimmung soll klarstellen, daß die Gemeinden nicht nur zur Vollziehung des

79. Beilage im Jahre 1993 des XXV. Vorarlberger Landtages

Luftreinhaltegesetzes zuständig, sondern auch für dessen Einhaltung verantwortlich sind. Es wird dabei bemerkt, daß die Errichtung und Instandhaltung von Heizungsanlagen — sofern bewilligungspflichtig — nach den baurechtlichen Vorschriften zu überwachen ist.

Abs. 2 soll der Landesregierung die Möglichkeit bieten, über die Durchführung der Überprüfungen sowie die Führung von Aufzeichnungen nähere Vorschriften zu erlassen, um eine gewisse Einheitlichkeit der Überwachungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Zu Z. 9:

Derartige Verordnungsinhalte sollten aufgrund ihres engen Zusammenhanges mit gewerberechtlichen Vorschriften von den Bezirkshauptmannschaften vollzogen werden.

Zu Z. 10 und 11:

Die bisherige Doppelgleisigkeit der Zuständigkeit von Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde hinsichtlich der Bestellung von Kaminkkehrern und Feuerbeschauern zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Da die Gemeinden zur Vollziehung dieses Gesetzes berufen sind, sollen ausschließlich diese die betreffenden Organe bestellen können. In der geplanten Formulierung wird auch hervorgehoben, daß die Gemeinden eigene Bedienstete zur Durchführung der Überprüfungen dieses Gesetzes bestellen können.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Begutachtungsverfahren mitgeteilt, daß auch jene Personen, die das Handwerk eines Hafners ausüben, ebenfalls zur Vollziehung des Luftreinhaltegesetzes herangezogen werden sollten. Weiters wurde es in der Praxis als Mangel empfunden, daß auch einschlägig befugte Ziviltechniker (etwa solche für Gas- und Feuerungstechnik) nicht als Überwachungsorgane bestellt werden können.

Bei der Prüfung der Frage, ob auch solche Personen für diese Tätigkeit zugelassen werden sollten, war davon auszugehen, daß die Errichtung von Heizungsanlagen und deren Überprüfung und Reinigung von verschiedenen Gewerbeberechtigungen erfaßt wird. Gemäß § 32a Gewerbeordnung darf die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Einschränkung im geltenden Luftreinhaltegesetz, wonach, abgesehen von den Feuerbeschauern, ausschließlich Rauchfangkehrer zur Mitwirkung herangezogen werden kön-

nen, erscheint somit unter dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot (Art. 7 B-VG), aber auch unter dem Blickwinkel des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG über die persönlichen Rechte der Staatsbürger) als bedenklich und sachlich nicht gerechtfertigt.

Aus diesem Grund sollen in Zukunft alle, die nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, das sind die Gewerbeordnung und das Ziviltechnikergesetz, befugt sind, Prüfungen und Überwachungen von Heizungsanlagen durchzuführen, auch zu Überwachungsorganen nach dem Luftreinhaltegesetz bestellt werden können. Als Befugte kommen — für den jeweiligen Fachbereich — in Betracht: Rauchfangkehrer, Heizungsinstallateure, Ziviltechniker für Gas- und Feuerungstechnik, Hafner, Technische Büros, die sich mit Projektierung und Ausführung von Heizungsanlagen befassen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf Z. 13 der Regierungsvorlage verwiesen, wonach die zu bestellenden Personen auch den mit Verordnung festzulegenden Ausbildungsvorschriften entsprechen müssen.

Zu Z. 12:

Es hat sich in der Praxis erwiesen, daß die Pauschalentschädigung, die ausschließlich aufgrund der Zahl der Einwohner eines Dienstbereiches errechnet wird, zu nicht gerechtfertigten Unterschieden führt, da insbesondere der Zeitaufwand für Überprüfungen in entlegenen Bereichen unberücksichtigt bleibt. Derzeit hat die Pauschalentschädigung eine völlig untergeordnete Bedeutung. Sie war ursprünglich gedacht als Abgeltung einer "allgemeinen" Überwachungstätigkeit, die nicht in Form von Messungen und Untersuchungen erfolgt. Eine solche Überwachungstätigkeit kommt aber kaum vor. Die geplante Formulierung soll der Landesregierung ein Abgehen von der **pauschalen** Entschädigung und eine neue Festsetzung des Entgeltes, die auf besondere Gegebenheiten Rücksicht nimmt, ermöglichen.

Zu Z. 13:

In Zukunft soll es möglich sein, nähere Vorschriften über spezifische Ausbildungen der zur Mitwirkung bei der Vollziehung berufenen Organe, somit auch der eigenen Organe der Gemeinde, vorzuschreiben. Um genauere Informationen über die Praxis der Kontrollen der Einhaltung des Luftreinhaltegesetzes zu erhalten, kann es auch notwendig sein, nähere Vorschriften für die Tätigkeit der Überwachungsorgane, insbesondere über zu führende Aufzeichnungen zu erlassen.

Zu Z. 14:

Die Vorarlberger Umweltschutzanstalt wurde 1990 in die Lebensmitteluntersuchungsanstalt und das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg aufge-

79. Beilage im Jahre 1993 des XXV. Vorarlberger Landtages

teilt. Die Aufgaben der Vorarlberger Umweltschutzanstalt im Bereich der Luftreinhaltung werden nunmehr vom Umweltinstitut wahrgenommen. Es sind daher verschiedene Bezeichnungen richtigzustellen.

Zu Z. 15:

Aufgrund der Änderung des § 3 sind in lit. b und c des § 7 die entsprechenden Verweise richtigzustellen. Der letzte Halbsatz des § 7 lit. b bezieht sich ebenfalls auf § 3 und hat daher zu entfallen.

Zu Z. 16:

Gemäß § 8 Abs. 1 des geltenden Luftreinhaltegesetzes sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und die gemäß § 6 Abs. 1 bestellten Personen sowie die Organe der Vorarlberger Umweltschutzanstalt berechtigt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen, von denen vermutlich **unzulässige** Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft ausgehen, zu betreten. Ohne begründeten Verdacht, daß von dem Grundstück unzulässige Emissionen ausgehen, darf dieses demnach nicht betreten werden. Damit ist aber die Durchsetzbarkeit der regelmäßigen Überprüfungen der Heizungsanlagen gegen den Willen des Grundeigentümers oder Wohnungsbesitzers in Frage gestellt.

Das Problem soll dadurch beseitigt werden, daß das Betreten von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen nunmehr auch zur Durchführung von (in der Luftreinhalteverordnung) vorgeschriebenen Überprüfungen möglich sein soll, so daß diese auch tatsächlich durchführbar sind. Lediglich zur Klarstellung wird ausdrücklich verankert, daß die Verfügungsberechtigten derartige Überprüfungen zu **dulden** haben.

Zu Z. 17:

Es ist auf die Bemerkungen zu Z. 14 zu verweisen.

Zu Z. 18:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Bereitschaft, mittels Anzeigen Strafverfahren in Gang zu setzen, aus vielfältigen Gründen gering ist.

Seitens des Gemeindeverbandes wurde hingegen gefordert, die Kosten der Überprüfung von Heizungsanlagen auf deren Betreiber umzulegen. Dadurch könnte ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entstehen und würden **auch** die Betreiber der Heizungsanlagen, die in jeder Hinsicht den Luftreinhaltevorschriften entsprechen, finanziell belastet. In der Regierungsvorlage wurde daher der Weg gewählt, daß den Betreibern die Kosten der Durchführung von Überprüfungen aufzu-

tragen sind, wenn eine vorangegangene Überprüfung zu Beanstandungen geführt hat. Die Höhe der Kosten wird durch Verordnung der Landesregierung, die sich an § 6 Abs. 6 zu orientieren hat, festzusetzen sein.

Zu Z. 20:

Die betreffende Bestimmung des § 2 Abs. 3, auf die sich die derzeit geltende Strafnorm auch bezieht, gehört nicht mehr dem Landes-Luftreinhaltegesetz an, sodaß dieser Straftatbestand in diesem Gesetz auch nicht genannt werden soll. § 3 Abs. 4 ist partikuläres Bundesrecht geworden und soll daher im Landes-Luftreinhaltegesetz ebenfalls keine Berücksichtigung finden (siehe aber die Ausführungen unter Z. 21).

Zu Z. 21:

Die Regelung der betreffenden Übertretung fällt nicht mehr in die Landeskompetenz. Da sie partikuläres Bundesrecht darstellt, gilt sie jedoch gemäß Art. III bis zur Erlassung einer entsprechenden anderen Norm durch den Bund weiter.

Zu Z. 22:

Gemäß § 12 Abs. 1 VStG in der seit der Novelle BGBl.Nr. 516/1987 geltenden Fassung darf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden. Die Regelungen des Luftreinhaltegesetzes sind daher an diese Vorgabe des VStG anzupassen.

Zu Art. II:

Z. 6 dieses Gesetzes dient der Anpassung an Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration und soll daher gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten. Die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sollen hingegen an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. III:

Soweit sich das geltende Luftreinhaltegesetz nicht auf Heizungsanlagen bezieht, steht es als partikuläres Bundesrecht in Geltung. Diesbezüglich ist dem Landesgesetzgeber jede Änderung oder Aufhebung verwehrt. Der Art. III stellt klar, daß das geltende Luftreinhaltegesetz, soweit es nunmehr partikuläres Bundesrecht ist, durch die Anordnungen des Art. I nicht berührt wird. Seitens des Bundes ist beabsichtigt, die durch den erwähnten Art. VIII der B-VG-Novelle 1988 geschaffene unübersichtliche Rechtslage zu bereinigen.